

# PLANZEICHENERKLÄRUNG ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**GE** GEBÄUDEGEBIET NACH § 8 BauAVO (SIEHE 1.1)

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**0** ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS  
**0.5** GRUNDFLÄCHENZAHLE  
**0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHLE

## BAUWEISE

**0** OFFENE BAUWEISE  
**80** SATTELDACH  
**SD** BAUGRENZE

## FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- DACHFORM
- BAUWEISE

## VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

**F** FAHRBAHN  
**G** GEHWEG  
**S** STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
**GEW** GEWÄNNEWEG, FELDWEG, ÖFFENTLICH  
**S** SICHTBEREICH

## VERSORGUNGSFLÄCHEN / HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

**U** UMFORMSTATION  
**20/4** FREILEITUNG MIT SCHUTZBEREICH (EIGENTUMER: ÜBERLANDWERK UNTERFRANKEN AG)  
**M** MASTSCHUTZBEREICH  
**F** FRISCHWASSERLEITUNG DN 150 PN 10  
**R** REGENRÜCKHALTEBECKEN (FLÄCHE FÜR DIE ABWASSERBESETZUNG)

## FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

**E** ENTWÄSSERUNGSRABEN FÜR OBERFLÄCHENWASSER

## GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG

**Ö** ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE: BAUGEBIETSGRÜNUNG  
**P** PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME 1. ORDNUNG IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRÜN MIT ETWASER STANDORTBINDUNG UND STÜCKZAHLE, ART, SIEHE 10.5, GROSSE: HOCHSTAMM Bzw. STU 15/18 cm  
**P** PFLANZGEBOT FÜR BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG AUF PRIVATEN FLÄCHE OHNE STANDORTBINDUNG ABER BINDUNG NACH STÜCKZAHLE, GEMÄSS 10.1, MÖGLICHE ARTEN SIEHE 10.5, 10.6  
**P** PFLANZGEBOT FÜR DREIHEIIGE GESTUFTE BAUM-STRÄUCHHECKE UND ORTSRANDEGRÜNUNG MIT BREITENANGABE AUF ÖFFENTLICHEN GRUND.  
**P** PFLANZGEBOT FÜR 3- BIS 5-REIHEIGE GESTUFTE BAUM-STRÄUCHHECKE UND ORTSRANDEGRÜNUNG OHNE STANDORTBINDUNG AUF ÖFFENTLICHEN GRUND. PFLANZUNG MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG.  
**P** PFLANZGEBOT FÜR 2-REIHEIGE HECKEN ALS GLEDERUNGSGRÜN MIT BREITENANGABE OHNE STANDORTBINDUNG ABER BINDUNG NACH FLÄCHE GEMÄSS 10.1.  
**E** ERHALTUNG VON STRÄUCHERN  
**P** PFLANZGEBOT FÜR LOKALE HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME IM PRIVATEN GRÜN MIT ETWASER STANDORT- UND STÜCKZAHLEBINDUNG (PFLANZABSTAND 10m), SIEHE 10.8.  
**GLZ 0.2** GRÜNFLÄCHENZAHLE

## SONSTIGE PLANZEICHEN

**HINWEISE**  
**---** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
**---** VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
**---** VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
**---** BEMESSUNG IN m  
**---** BESTEHENDE GEBÄUDE  
**---** BESTEHENDE GRÄBEN AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES  
**---** BESTEHENDE GEHÖLZE AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES  
**---** HÖHENSCHWELLEN  
**---** HÖHENANGABEN IN m ü NN

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

## 1. ART DER NUTZUNG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG: GEBÄUDEGEBIET NACH § 8 (1), (2) BauAVO. GEM. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UND 2 BauAVO WERDEN BETRIEBSTÄTTEN WIE AUCH ANDERE FÜR KIRCHL., KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITL. ZWECKE AUSNAHMEWEISE ZUGELASSEN.  
NICHT ZULÄSSIG SIND GEM. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauAVO VERGNÜGUNGSSTÄTTEN I. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauAVO.  
1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH DIE NUTZUNGSSCHABLONE FESTGELEGT.  
1.3 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE: DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGESETZT. DACHGESCHOSSE, DIE NACH DER BayBO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI BERECHNUNG DER ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.  
1.4 BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 Abs. 2 BauAVO

## 2. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

2.1 DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST FREI WÄHLBAR, EINE HAUPTFRICHTUNG WIRD NICHT FESTGELEGT.  
2.2 BAUWERKE (BAULICHE ANLAGEN) IM LEITUNGSÜBUNGSBEREICH DÜRFEN NUR NACH ZUSTIMMUNG DER ÜBERLANDWERK UNTERFRANKEN AG ERRICHTET WERDEN. ZUR ÜBERPRÜFUNG, OB DIE ZUSTIMMUNG ERTEILT WERDEN KANN, BENÖTIGT DIE ÜNW AG DIE DETAILIERTEN BAUPLÄNE. ZWISCHEN DEN LEITERSLEHN UND EINER BAULICHEN ANLAGE (GEBÄUDE, VERKEHRSLÄCHEN, VERKEHRSLÄCHEN) SIND GEMÄSS VdE 0910 MINDESTABSTÄNDE EINZUHALTEN. ES MUSS DESHALB IM LEITUNGSÜBUNGSBEREICH DER NUTZUNG MIT EINSCHRÄNKUNGEN GERECHNET WERDEN.  
2.3 DER MASTSCHUTZBEREICH VON 5,0m UM DIE MASTMITTE DER FREILEITUNGSMASTE IST VON JEDER BAUMNAHME FREIZUHALTEN.  
2.4 DIE ABSTÄNDE NACH ART. 6 Abs. 4 UND 6 Bayer. BAURUNDUNG (BayBO) SIND EINZUHALTEN.

## 3. DACHGESTALTUNG

3.1 DACHFORM: SATTELDACH BEI WOHNGEBÄUDEN VON 35° BIS 45°. SATTELDACH BEI GEWERBLICH GENUTZTEN GEBÄUDEN VON 6° BIS 40°. SATTELDACH VON 30° ABWÄRTS BIS 10° FÜR GEBÄUDE DIE SOWHIL GEWERBLICH ALS AUCH ZU WOHNZWECKEN GENUTZT WERDEN.  
3.2 DACHAUFBAUTEN: DACHAUFBAUTEN SIND AB 38° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIN. 2,50m VON DEN GIEBELN EINHALTEN. DIE SUMME DER ANEINANDERGEHEIMTEN DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ENZELBREITE VON DACHAUFBAUTEN DARF 2,50m NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIND TECHNISCH NOTWENDIGE AUFBAUTEN WIE LÜFTUNGSAUFBAUTEN UND KÄMME.  
3.3 DACHENDECKUNGEN: ALS DACHENDECKUNG SIND ZIEGEL, BETONDACHSTEINE, GEWELLTE FASERZEMENTPLATTEN ODER TRAPZBLECH MIT EINER ROTBRAUNER FARBGEBUNG ZU VERWENDEN.

## 4. FASSADENGESTALTUNG

DIE GEBÄUDE DÜRFEN NICHT IN GRÜLLER ODER SCHWARZER FARBE ANGESTRICHEN, VERPUTZT ODER VERBLENDET WERDEN. GEEIGNETE FASSADENTEILE SIND MIT STANDORTANGEPASSTEN KLETERPFLANZEN ZU BEGRÜEN. DIE SOCKELFARBE IST DEM HAUSPUTZ ANZUGLEICHEN.

## 5. HÖHENFESTSETZUNGEN

5.1 EINE FRSTHÖHE BIS 12,50m, GEMESSEN AB OBERKANTE KELLERDECKE, WIRD ZUGELASSEN.  
5.2 DIE MAX. TRAUFRÖHE, GEMESSEN AB OBERKANTE NATÜRLICHEM GELÄNDE, BETRÄGT 7,50m.  
5.3 DIE OBERKANTE DER ERD- UND KELLERGESCHOSSE MUSS DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ANGEPAST SEIN. FÜR DEN SOCKEL WIRD EINE MAX. HÖHE VON 90cm FESTGESETZT.

## 6. EINFRIEDUNGEN

6.1 FÜR DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE ZUGELASSEN. DIE ZUM STRASSENRAUM HIN VORGEPLANZT UND AN DEN ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HINTERPFLANZT WERDEN MÜSSEN. DIE ZAUNFÜHRUNG ENTLANG ÖFFENTLICHER VERKEHRSLÄCHEN HAT MIN. 2,00m HINTER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKGESETZT ZU ERFOLGEN.  
6.2 DIE HÖHE DER EINFRIEDUNGEN DARF 2,50m NICHT ÜBERSCHREITEN.  
6.3 ENTLANG DER KREISSTRASSE SW 4 BZW. DER BUNDESSTRASSE 303 SIND DIE BAUGRUNDSTÜCKE MIT TUR- UND TORLÖSEN EINFRIEDUNGEN ZU VERSEHEN.  
6.4 ZUR ÜBERÜCKUNG VON GELÄNDEUNTERSCHIEDEN SIND STÜTZMÄUREN BIS 1,00m HÖHE ZULÄSSIG. SIE SIND IN DEN EINGABEPLÄNEN DARZUSTELLEN.

## 7. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

7.1 GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NACH § 12 BauAVO ZULÄSSIG.  
7.2 VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUARAUM VON MIN. 5,00m VORZUSEHEN.  
7.3 STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT VERSEIGELT WERDEN, SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE VERSEIGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST. ES IST EINE BEDECKUNG DURCH SCHOTTERFRAGEN, WASSERDURCHLÄSSIGE PFLASTERSYSTEME ODER PFLASTERFLÄCHEN MIT RASENFLÜGE VORZUSEHEN.  
7.4 STELLPLÄTZE SIND SOWEIT MÖGLICH IN DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.  
7.5 BÄUME SIND DURCH SCHRAMMBORDE ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR SCHÄDEN IM WURZELBEREICH SOWIE VOR BESCHÄDIGUNG DES STAMMES ZU SCHÜTZEN.  
7.6 NOTWENDIGE STELLPLÄTZE SIND AUF DEN GEWERBEGRUNDSTÜCKEN GEMÄSS Bayer. BAURUNDUNG HERZUZUSTELLEN.  
7.7 ANEINANDERGEHEIMTE GRENZGARANEN SIND MIT SATTELDACH UND EINER EINHEITLICHEN FRICHTUNG AUSZUBILDEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE ODER ERRICHTETE GARAGE DIE GESTALTUNG VORGIBT.

## 8. ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

8.1 ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER TIEFE ODER HÖHE VON 1,00m ZULÄSSIG. ES IST AUCH ÜBER DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN HIN AUS HARMONISCHER GELÄNDEAUF ANZUSTREBEN.  
8.2 GELÄNDEÄNDERUNGEN WIE AUCH ERDAUSHUBLAGERUNGEN DÜRFEN IM LEITUNGSÜBUNGSBEREICH NUR IN ABSTIMMUNG MIT DER ÜNW AG ERFOLGEN. DURCH GELÄNDEÄNDERUNGEN DARF DIE MASTSTANDSICHERHEIT NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

## 9. STRASSEN UND WEGE

9.1 IN DER ANBAUFREIEN ZONE GEMÄSS § 9(1) FStrG / Art. 23(1) BayStrWG IST IN EINER ENTFERNUNG VON 20m VOM AUSSEREN RAND DER BEFESTIGTEN FAHRBAHN DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UND BAULICHE ANLAGEN JEDER ART - AUSGENOMMEN EINFRIEDUNGEN - VERBOTEN.  
9.2 DIE SICHTBEREICHE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, ANPFLANZUNG, BETRIEBSTÄTTEN, AUFSCÜTTUNGEN, ENFRIEDUNGEN ETC. DIE MEHR ALS 0,80m ÜBER DIE VERBUNDENFLÄCHE DER STRASSENÖBERKANTE HINAUSRAGEN, FREI ZU MACHEN UND FREIZUHALTEN. BESTEHENDES GELÄNDE IST Ggf. SO WEIT ABZUTRAGEN, DASS DIE SICHTFREIHEIT AB 0,80m HÖHE AUCH UNTER BEWEGUNGSSCHNITTEN DES BEWÜCHES GEWÄHRLEISTET IST (H. AUCH ART. 23 BayStrWG).  
9.3 DIE ÖFFENTLICHEN FELD- UND UNTERHALTUNGSWEGE AM NORDÖSTLICHEN RAND DES GEBIETES SIND ALS GRASWEG ODER RASENSCHOTTERWEG OFFENPORIG UND WASSERDURCHLÄSSIG ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.

## 10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZE ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GRÜNFLÄCHEN PFLANZ UND ERHALTUNGSGEBOTE

10.1 INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GLEDERUNGSHECKEN, Z. B. ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN, UND GROSSBÄUME, Z. B. ZUM ÜBERSTELLEN DER PARKPLÄTZE ZU PFLANZEN.  
UMFANG UND GRÖSSE: FÜR 1500qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SIND IM UNBEBAUTEN BEREICH NACH FREIER STANDORTWHL. MINDESTENS 2 GROSSBÄUME, HOCHSTAMM Bzw. STU 12/14cm, ZU PFLANZEN. FÜR DIE PFLANZUNG EINES GROSSBAUMES GEM. LISTE 10.5 KÖNNEN AUCH 2 HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME GEM. LISTE 10.6 GEPFLANZT WERDEN. JE GRUNDSTÜCK SIND MIN. 10% DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT LANDSCHAFTSGERECHTEN HECKEN AUS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN GEM. ZIFFER 10.5 BIS 10.7 ZU BEPFLANZEN. BEIM AUFBAU DER HECKEN IST ZIFFER 10.4 VERBUNDLICH ZU BEACHTEN.  
ENTLANG DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK IST JEWEILS EINE 2-REIHEIGE HECKE ALS GLEDERUNGSRAND ANZULEGEN.  
10.2 DIE VORGESCHENNE NUTZUNG DER FREIFLÄCHEN UND DEREN FACHGERECHTE PFLANZUNG IST VON BAUWEISERN IN EINEM FREIPLANZUNGSPFLANZPLAN DARZUSTELLEN, DER BEI DER BAUEINGABE MIT VORZULEGEN IST.  
DIESER PLAN IST VON EINEM IN DIESER SPARTE VERZEICHNETEN FACHMANN, Z. B. GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITECT ZU ERSTELLEN.  
10.3 DIE PFLANZQUALITÄT RICHTET SICH NACH DIN 18916. FESTGESETZTE ANZAHL AN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SOWIE FLÄCHENANSTELLUNG VON HECKEN SIND MINDESTANFORDERUNGEN.  
10.4 GEHÖLZGRÖSSEVERTEILUNG IN HECKEN JE 100qm PFLANZFLÄCHE IM PFLANZVERBAND 1x1m  
2% BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG, SIEHE ARTENLISTE, 2xv., STU 10/12 cm  
6% HEISTER, SIEHE ARTENLISTE, 2xv., 150/175 cm  
90% LEICHTE STRÄUCHER, SIEHE ARTENLISTE, 1xv., 40/70 cm  
DIE 6 Bzw. 6m BREITE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ENTLANG DES BAUGEBIETESRANDS IST DURCH EINE 3- BZW. 4-REIHEIGE GESTUFTE BAUMHECKE ENTSPRECHEND DER PFLANZSCHEMATA IM ANHANG 2 ZUR BEGRÜNDUNG LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN. DIE ANGESTREBTEN BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN SIND ZU GEBEIER ZEIT IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN, DER MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN IST.  
10.5 BÄUME FÜR DEN STRASSENRAUM, GEEIGNET FUER BEFESTIGTE FLÄCHEN:  
BÄUME 1. ORDNUNG: SPITZHORN BERGAHORN ESCHEN STELEICHE WINTERLINDE  
ACER PLATANOIDES ACER PSEUDOPLATANUS FRAXINUS EXCELSIOR QUERCUS ROBUR (MIT BALLEH) TILIA CORDATA  
10.6 BÄUME FÜR PRIVATE FLÄCHEN, NICHT GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:  
BÄUME 2. ORDNUNG: FELDHAORN BIRKE HAINBUCH EBENESCH MEHLBEERE VOGELKIRSCH  
ACER CAMPESTRE BETULA PENDULA CARRINUS BETULLUS CORBIS ALUCUPARIA SORBUS INTERMEDIA PRUNUS AVIUM  
NEBEN DEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN SIND AUCH LOKALE OBSTBAUMSORTEN IN HOCHSTAMMQUALITÄT ZULÄSSIG.  
10.7 STRÄUCHER FÜR HECKENANPFLANZUNGEN:  
ROTER HARTREIHEL WEISSDORN ENGFRÜHLEIG WEISSDORN ZWEIFELFELIG HASEL LIGÜSTER SCHLEHE KREUZDORN HUNDSDROSE WOLLIGER SCHNEEBALL SCHWARZER HOLLANDER  
CORNUS SANGUINEA CRATAEGUS MONOGYNA CRATAEGUS OXYACANTHA CORULUS AVELLANA LIGÜSTRUM VULGARE PRUNUS SPINOSA RHAMNUS CATHARTICA ROSA CANINA VIBURNUM LANTANA SAMBUCUS NIGRA

## 11. WASSERHAUSHALT, GEWÄSSER

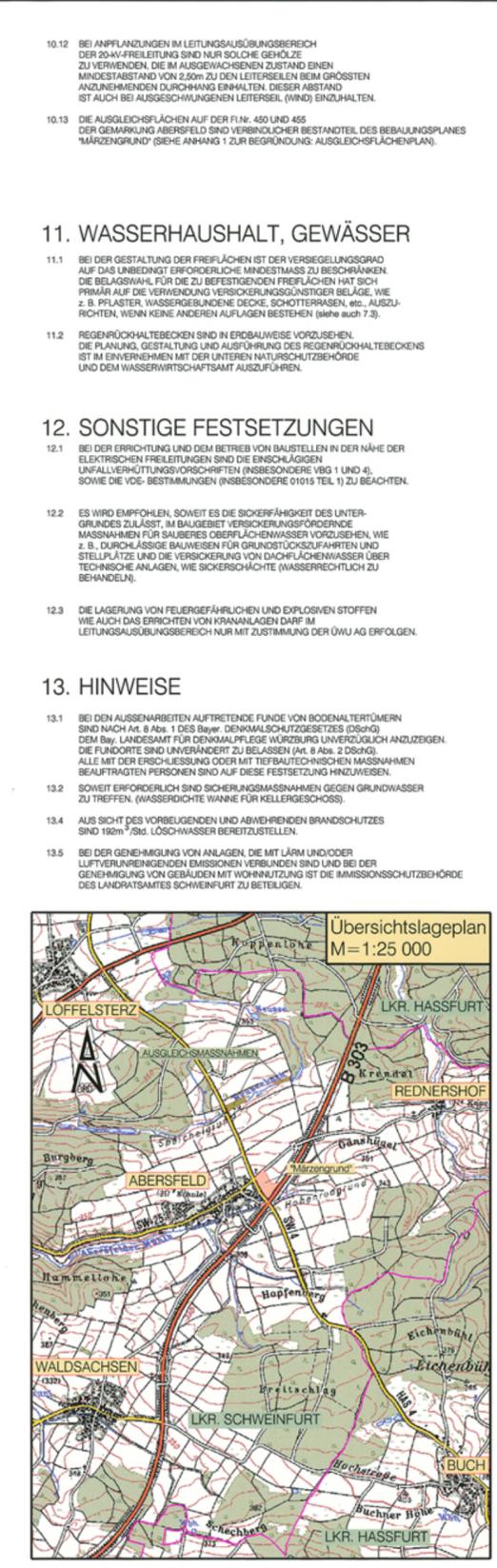
11.1 BEI DER GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN IST DER VERSEIGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN. DIE BELAGSWÄHL FÜR DIE ZU BEFESTIGENDEN FREIFLÄCHEN HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERMEIDUNG VERSEIGELUNGSSTÄRKE BELÄGE, WIE Z. B. PFLASTER, WASSERBUNDENE DECKE, SCHOTTERFRAGEN, ETC. AUSZURICHTEN, WENN KEINE ANDEREN AUFLAGEN BESTEHEN (SIEHE AUCH 7.3).  
11.2 REGENRÜCKHALTEBECKEN SIND IN ERDBAUWEISE VORZUSEHEN. DIE PLANUNG, GESTALTUNG UND AUSFÜHRUNG DES REGENRÜCKHALTEBECKENS IST IM VEREINBAR MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE UND DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT ZU ERHALTEN.  
11.3 DIE AUSGLEICHFLÄCHEN AUF DER Fl. Nr. 450 UND 455 DER GEMARKUNG ABERSFELD SIND VERBUNDLICHER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES "MÄRZENGRUND" (SIEHE ANHANG 1 ZUR BEGRÜNDUNG, AUSGLEICHFLÄCHENPLAN).

## 12. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

12.1 BEI DER ERRICHTUNG UND DEM BETRIEB VON BAUSTELLEN IN DER NÄHE DER ELEKTRISCHEN FREILEITUNGEN SIND DIE ERSCHLAGEN UNFALLVERHÜTTUNGSVORSCHRIFTEN (INSBESONDERE VbG 1 UND 4), SOWIE DIE VdE-BESTIMMUNGEN (INSBESONDERE 01015 TEIL 1) ZU BEACHTEN.  
12.2 ES WIRD EMPFOHLEN, SOWEIT ES DIE SICHERHEIT DES UNTERSUCHTEN ZULÄSST, IM BAUGEBIET VERSEIGELUNGSGRADWEISE MASSNAHMEN FÜR SAUBERES OBERFLÄCHENWASSER VORZUSEHEN, WIE Z. B. DURCHLAUSSE BAUWEISEN FÜR GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN UND STELLPLÄTZE UND DIE VERSEIGELUNG VON DACHFLÄCHENWASSER ÜBER TECHNISCHE ANLAGEN, WIE SICHERSCHICHTEN (WASSERRECHTLICH ZU BEHANDLEN).  
12.3 DIE LAGERUNG VON FEUERFÄHRICHEN UND EXPLOSIONSFÄHRIGEN STOFFEN WIE AUCH DAS ERRICHTEN VON KRANANLAGEN DARF IM LEITUNGSÜBUNGSBEREICH NUR MIT ZUSTIMMUNG DER ÜNW AG ERFOLGEN.  
12.4 AUS SICHT DES VORBELEGENDEN UND ABWENDENDEN BRANDSCHUTZES SIND 192m<sup>2</sup> RIS. LÖSCHWASSER BEREITZUSTELLEN.  
12.5 BEI DER GENEHMIGUNG VON ANLAGEN, DIE MIT LÄRM UND/ODER LUFTVERUNREINIGENDEN EMISSIONEN VERBUNDEN SIND UND BEI DER GENEHMIGUNG VON GEBÄUDEN MIT WOHNNUTZUNG IST DIE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATSBAMTES SCHWEINFURT ZU BETEILIGEN.

## 13. HINWEISE

13.1 BEI DEN AUSSERARBEITEN AUFTRETENDE FUNDE VON BOOENALTERTÜMERN SIND NACH Art. 8 Abs. 1 DES Bayer. DENKMALSCHUTZGESETZES (DSchG) DEM Bayer. LANDESMANNT FÜR DENNMAU-PFLEGE WURDEN UNVERZUGLICH ANZUZEIGEN. DIE FUNDE SIND UNVERÄNDERT ZU BELASSEN (Art. 8 Abs. 1 DSchG). ALLE MIT DER ERSCHEINUNG ODER MIT TIEFBAUTECHNISCHEN MASSNAHMEN BEAUFTRAGTEN PERSONEN SIND AUF DIESE FESTSETZUNG HINZUWEISEN.  
13.2 SOWEIT ERFORDERLICH SIND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN GRUNDWASSER ZU TREFFEN. (WASSERDICHTHEIT WANNE FÜR KELLERGESCHOSS).  
13.3 AUS SICHT DES VORBELEGENDEN UND ABWENDENDEN BRANDSCHUTZES SIND 192m<sup>2</sup> RIS. LÖSCHWASSER BEREITZUSTELLEN.  
13.5 BEI DER GENEHMIGUNG VON ANLAGEN, DIE MIT LÄRM UND/ODER LUFTVERUNREINIGENDEN EMISSIONEN VERBUNDEN SIND UND BEI DER GENEHMIGUNG VON GEBÄUDEN MIT WOHNNUTZUNG IST DIE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE DES LANDRATSBAMTES SCHWEINFURT ZU BETEILIGEN.



a. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.10.1999 örtlich bekanntgemacht.

b. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf/Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 1999 hat in der Zeit vom 25.10.1999 bis 06.11.1999 stattgefunden.

c. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.02.2000 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2000 bis 13.04.2000 öffentlich ausgestellt.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.05.2000 wurde erneut mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2000 bis 04.08.2000 öffentlich ausgestellt.

d. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 1999 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 31.10.1999 bis 06.12.1999 beteiligt.  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.03.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 13.03.2000 bis 13.04.2000 beteiligt.  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.05.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 03.07.2000 bis 04.08.2000 beteiligt.

e. Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 12.12.2000 als Satzung beschlossen.

Schonungen, den 12.12.2000  
(Gemeinde)

(Siegel) (1. Bürgermeister)

**Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom 12.12.2000 ist am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schonungen örtlich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB n. F.).**

Schonungen, den 12.12.2000  
 (1. Bürgermeister)

Die untere Immissionsschutzbehörde hat verlangt, daß sie gem. Art. 69 Abs. 1 Bay80 im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Dies gilt bei Anlagen, die weitläufig sind und/oder Luftverunreinigungen ausstrahlen, wobei es sich um Anlagen handelt, die mit Wohnstätten verbunden sind.

Nr.	Änderungen	Datum	Name
4.	It. Gemeinderatsitzung vom 12.12.2000	12.12.2000	Schirmer/Gemmer
3.	It. Gemeinderatsitzung vom 30.05.2000	30.05.2000	Schirmer/Gemmer
2.	It. Gemeinderatsitzung vom 08.02.2000	08.02.2000	Schirmer/Gemmer
1.	nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange	07.12.1999	Schirmer/Gemmer

**Bebauungsplan mit Integrierter Grünordnung für das "Gewerbegebiet Märzengrund"**

Gemeinde Schonungen  
Gt. Abersfeld  
Landkreis Schweinfurt

**M=1:1000**

INGENIEURBÜRO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER GmbH  
AM SCHLEIFWEG 15 — TELEFON 09721/7431-0  
97454 DITTELBRUNN

Datum Name  
Entw. Okt. 99 Schirmer  
Gez. Okt. 99 Schirmer  
Gepr. Okt. 99 Schirmer  
Gepl. 07.12.99 Schirmer  
Gepl. 08.02.00 Schirmer  
Gepl. 30.05.00 Schirmer  
Gepl. 12.12.00 Schirmer

**M=1:1000**  
Dittellbrunn, 12. Dez. 2000

Reg.Nr.1999/2201